

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16.11.2021 über begleitende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Burgenländische COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021)

Auf Grund der § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2. des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Landesgebiet.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Stand.

(2) Als „2G-Nachweis“ im Sinne dieser Verordnung gilt ein 2G-Nachweis im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 der 5. COVID-19-SchuMaV).

(3) Als 2G-Nachweis gilt auch der Corona-Testpass gemäß § 1 Abs. 3 der 5. COVID-19-SchuMaV.

§ 3

Verkehrsmittel

Über § 4 Abs. 3 Z 1 der 5. COVID-19-SchuMaV hinausgehend ist in Reisebussen und Ausflugschiffen im Gelegenheitsverkehr nicht nur ein 2G-Nachweis vorzuweisen, sondern auch eine Maske zu tragen.

§ 4

Körpernahe Dienstleister

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt für Kundinnen und Kunden während der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen im Sinne des § 5 Abs. 4 der 5. COVID-19-SchuMaV.

§ 5

Gastgewerbe

(1) Kundinnen und Kunden haben in Betriebstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe eine Maske zu tragen.

(2) Für den Zeitraum des Verweilens am Verabreichungsplatz im Sitzen darf die Maske abgenommen werden.

(3) Für den Zeitraum des Verweilens am Verabreichungsplatz im Stehen darf die Maske ausschließlich zum Zweck der Konsumation von Speisen und Getränken abgenommen werden.

§ 6

Beherbergungsbetriebe

(1) Gäste haben in allgemein zugänglich Bereichen in Beherbergungsbetrieben (insbesondere Lobby, Rezeption, Gänge, Aufzüge, Stiegenhäuser) eine Maske zu tragen.

(2) Für das Betreten von

1. gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 5 dieser Verordnung und § 6 der 5. COVID-19-SchuMaV.
2. Sportstätten in Beherbergungsbetrieben gilt § 8 der 5. COVID-19-SchuMaV;
3. Freizeiteinrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 7 dieser Verordnung und § 9 der 5. COVID-19-SchuMaV.

§ 7

Freizeit- und Kultureinrichtungen

Kundinnen und Kunden von Freizeit- und Kultureinrichtungen im Sinn des § 9 der 5. COVID-19-SchuMaV haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht in Nassbereichen und bei Tätigkeiten, die dem Zweck der Einrichtung entsprechen und mit körperlicher Anstrengung verbunden sind.

§ 8

Fach- und Publikumsmessen

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fach- und Publikumsmessen haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

(2) Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden.

§ 9

Ausnahmen

Es gelten die Ausnahmen des § 20 der 5. COVID-19-SchuMaV.

§ 10

Verweisung

Soweit in dieser Verordnung auf die 5. COVID-19-SchuMaV verwiesen wird, bezieht sich eine solche Verweisung auf die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 465/2021.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 17. November 2021 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in green ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Gemäß § 7 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz i.d.g.F. kann der Landeshauptmann Verordnungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen, wenn dazu noch keine Verordnung vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister erlassen wurde oder zusätzliche Maßnahmen zu einer bereits erlassenen Verordnung festgelegt werden sollen.

Aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Lage soll von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden und eine FFP2-Maskenpflicht im Burgenland auch in jenen Bereichen eingeführt werden, in denen gemäß aktuell gültiger 5. COVID-19-SchuMaV für das Betreten ein Nachweis einer geringer epidemiologischen Gefahr (2-G-Nachweis -geimpft oder genesen) erforderlich ist.

2. Gesetzliche Grundlage:

§§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 5 Abs 1 und 7 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020 in der geltenden Fassung

3. EU-Konformität:

Es besteht kein Widerspruch zu Unionsrecht.

4. Kosten:

Durch die Erlassung einer erweiterten Maskenpflicht werden keine zusätzlichen Kosten erwachsen.